

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 2. Miechów, am 1. Februar 1917.

19.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 13. Jänner 1917

betreffend die Ausdehnung der Verordnung des Armeeoberkommandanten v. 18. August 1916, Vdgs. Bl. Nr. 65, auf die Ortschaft Słomniki.

§ 1.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Armeeoberkomandanten vom 18. August 1916 Vdgs. Bl. Nr. 65, betreffend die Städteordnung für 34 Städte, wird der Geltungsbereich dieser Verordnung auf die Ortschaft Słomniki im Kreise Miechów, ausgedehnt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

20.

Belobung.

Die Gemeinden Wierzbno und Igolomia haben bereits ihr gesamtes Getreide-Kontingent an die Getreide-Magazine abgeliefert.

Da die rasche Einlieferung der gesamten Ernte-Überschüsse für die Verwaltung ganz besonders wichtig ist, spricht das k. u. k. Kreiskommando allen Landwirten der obgenannten Gemeinden den Dank aus und wird jede Gelegenheit wahrnehmen, diesen Gemeinden das Wohlwollen des Kreiskommandos zuzuwenden.

21.

Spenden.

Das k. u. k. Kreiskommando hat:

1. zum Zwecke des Wiederaufbaues der aus Anlass der Kriegsereignisse in der Gemeinde Iwanowice, zerstörten Kapelle zu Handen des Pfarrers in Iwanowice den Betrag von 250 K,

2. zum Zwecke der Einrichtung der beim St. Annaspital in Miechów bestehenden Abteilung für epidemische Krankheiten den Betrag von 3000 K gewidmet.

22.

V. A. Nr. 653/17/Pt

Organisation der Approvisionierungsausschüsse.

In Würdigung der Wichtigkeit einer einheitlichen Behandlung aller auf die Approvisionierung der

Bevölkerung des M. G. G.-Bereiches Bezug habenden Fragen und von dem Wunsche beseelt, bei der Lösung sämtlicher, die Approvisionierung der Bevölkerung betreffenden Fragen auch Vertretern der Bevölkerung eine entscheidende Mitwirkung zu ermöglichen, hat das Militär-General-Gouvernement mit dem Erlasse BZCh Nr. 125.357/16 wie folgt verfügt:

§ 1.

Bildung von Approvisionierungsausschüssen.

Sowohl beim Militär-General-Gouvernement in Lublin, als auch bei jedem Kreiskommando hat sich ein Approvisionierungsausschuss zu bilden. Der Approvisionierungsausschuss des M. G. G. ist ein beschliessendes Organ des M. G. G. in allen auf die Approvisienierung des M. G. G.-Bereiches Bezug habenden Angelegenheiten.

Die Approvisionierungsausschüsse der Kreiskommanden sind beschliessende Organe der Kreiskommanden in allen auf die Approvisionierung ihres Kreises Bezug habenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Approvisionierungsausschusse des M. G. G. gegebenen Direktiven.

§ 2.

Wirkungskreis dieser Ausschüsse.

Die Tätigkeit der Approvisionierungsausschüsse besteht in der geregelten Bewirtschaftung der zur Verfügung belassenen, im Lande erzeugten, bezw. aus der Monarchie und dem Auslande eingeführten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände. Hiezu gehört insbesondere die Beschlussfassung über:

1) in Approvisionierungsfragen zu erlassende behördliche Verfügungen,

2) die Einziehung und Erteilung von Informationen in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen,

3) die Mithilfe bei der Verteilung und Kontingentierung von Waren, sowie bei der Preisbestimmung für diese,

4) Die Kontrolle des Konsums und Marktverkehrs, sowie der Warenabgabe,

5) die Überwachung der Einhaltung der zur Hintanhaltung von Preistreibereien erlassenen Vorschriften,

6) die aufklärende Einflussnahme auf die Bevölkerung in allen Approvisionierungsfragen.

§ 3.

Zusammensetzung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse setzen sich aus nachstehenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

A. Approvisionierungsausschus beim Militär-General-Gouvernement (kurze Bezeichnung $\frac{\text{Ap. A.}}{\text{M.G.G.}}$).

I. Vorsitzender und sein Stellvertreter, bestimmt vom Militärgeneralgouverneur.

II. 5 stimmberechtigte, vom Militärgeneral-Gouverneur bestimmte Mitglieder und deren Stellvertreter von Seite der M. V.

III. 5 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Bevölkerung u. zw.:

1) 4 vom Zentralhilfskomitee in Lublin zu bestimmende Mitglieder. Von diesen ist ein Mitglied im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale zu bestimmen.

2) 1 vom Gemeinderate der Stadt Lublin zu delegierender Vertreter der Konsumenten.

B. Approvisionierungsausschuss bei den Kreiskommanden (kurze Bezeichnung $\frac{\text{Ap. A.}}{\text{K. Kdo.}}$).

I. Vorsitzender und sein Stellvertreter, bestimmt vom Kreiskommandanten.

II. 3 stimmberechtigte, vom Kreiskommandanten bestimmte Mitglieder, bezw. deren Stellvertreter — von Seite der M. V.

III. 3 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Bevölkerung und zwar:

1) 2 vom Kreishilfskomitee zu bestimmende Mitglieder. Von diesen ist ein Beisitzer im Einvernehmen mit der polnischen Handelszentrale in Radom zu bestimmen.

2) 1 von der Stadtvertretung der Kreisstadt zu delegierender Vertreter der Konsumenten.

§ 4.

Beschlussfassung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse fassen Beschlüsse über die in ihren Wirkungskreis fallenden Agenden in Sitzungen, welche in der Regel zweimal monatlich stattzufinden haben.

Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende des Approvisionierungsausschusses nach eigenem Ermessen oder über Antrag zweier stimmberechtigter Vertreter der

Bevölkerung jederzeit den Ausschuss zur Beratung einberufen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Die Verhandlungen, sowie die Protokollierung und die gesamte Geschäftsführung werden in polnischer Sprache geführt. Die Mitglieder seitens der M. V. können sich aber auch der deutschen Sprache bedienen, und es müssen über Verlangen die polnischen Referate ihnen übersetzt werden.

Im Bedarfsfalle können den Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse sachverständige Organe, u. zw. sowohl Organe der M. V. als auch Sachverständige aus dem Kreise der Zivilbevölkerung seitens jedes stimmberechtigten Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses der Verhandlung beigezogen werden.

Diese Sachverständigen haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden noch mindestens 4 Mitglieder zugegen sind.

§ 5.

Bestätigung der Beschlüsse der Approvisionierungsausschüsse.

Die Beschlüsse des Approvisionierungs-Ausschusses bei den Kreiskommanden unterliegen der Bestätigung des Kreiskommandanten, in dessen Namen die Ausfertigung erfolgt.

Die Beschlüsse des Approvisionierungs-Ausschusses bei dem Kreiskommando gelangen durch die Kreiskommanden zur Durchführung.

§ 6.

Bureaux der Approvisionierungsausschüsse.

Bei dem Approvisionierungsausschusse sind eigene Bureaux des Approvisionierungs-Ausschusses zu errichten und zu erhalten.

Die Beamten und Hilfskräfte dieser Bureaux sind aus der Zivilbevölkerung zu entnehmen.

Die Bureaux der Approvisionierungs-Ausschüsse haben die vorbereitenden Arbeiten für die Sitzungen der Approvisionierungsausschüsse durchzuführen, Auskünfte in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen zu erteilen etc.

Die Bureaux stehen unter Leitung eines vom betreffenden Approvisionierungsausschusse seitens des bezüglichen Approvisionierungsausschusses zu bestimmenden stimmberechtigten Mitgliedes der Bevölkerung.

§ 7.

Gegenseitige Unterstellung und Geschäftsordnung der Approvisionierungsausschüsse.

Die Approvisionierungsausschüsse bei den Kreiskommanden unterstehen dem Approvisionierungsausschusse beim M. G. G. und haben dessen Weisungen zu befolgen.

Die Geschäftsordnung für die Approvisionierungsausschüsse wird vom Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. erlassen. Der Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. kann die Aufstellung von geschäftsführenden Ausschüssen bei den Approvisionierungsausschüssen beschliessen.

§ 8.

Aufstellung von Approvisionierungskommissionen in Städten und Marktflecken und von Approvisionierungsexperten in den Landgemeinden.

Um im weitesten Masse den Kontakt mit der Bevölkerung zu erhalten und die Produktions- und Marktverhältnisse in steter Evidenz zu erhalten, kann der Approvisionierungsausschuss beim M. G. G. die Bildung von Approvisionierungskommissionen in bestimmten Städten oder Marktflecken, sowie auch die Bestellung von Approvisionierungsexperten in den Landgemeinden verfügen.

Die Organisation dieser Unterorgane wird vom Approvisionierungs-Ausschusse beim M. G. G. bestimmt.

§ 9.

Mit dem Beginne der Amtstätigkeit dieser Ausschüsse tritt die bisher bei dem Kreiskommando bestehende Approvisionierungskommission ausser Kraft.

Das Amt eines Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses aus den Kreisen der Zivilbevölkerung, sowohl beim M. G. G. als auch bei den Kreiskommanden, ist ein Ehrenamt.

Hingegen können für die Leiter der Bureaux der Approvisionierungsausschüsse, sowie für die Hilfskräfte und Organe dieser Bureaux Entlohnungen bestimmt werden, deren Höhe der Genehmigung des Approvisionierungs-Ausschusses beim M. G. G. unterliegt.

Bezüglich der Deckung der Kosten dieser Bureaux bei den Apa der Kreiskommanden werden Weisungen nachfolgen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Punktes 3 wird beim Kreiskommando in Miechów der Approvisionierungsausschuss in nachstehender Zusammensetzung aufgestellt.

I. Vorsitzender:

Leiter der Verwaltungsabteilung des Kreiskommandos Miechów, bezw. dessen Stellvertreter.

II. Mitglieder seitens der Militärverwaltung:

1) Leiter der Landwirtschaftsabteilung beim Kreiskommando Miechów, bewz. dessen Stellvertreter.

2) Der kommerzielle Referent, bezw. dessen Stellvertreter.

3) Der Referent für Notstandsangelegenheiten, bezw. dessen Stellvertreter.

III. Mitglieder seitens der Bevölkerung.

1. Herr Witold v. Morawski, Mianocice, Delegat des Kreishilfskomitees.

2. Herr Andreas Kraykowski, Miechów bestimmt vom Kreishilfskomitee im Einvernehmen mit der Polnischen Handelszentrale in Radom.

3. Herr Anton Zaporski, Miechów, Vertreter der Konsumenten, delegiert vom Stadtrat in Miechów.

23.

Salzpreiserhöhung und Aufhebung des Zollnachlasses.

Der Salzdetailpreis wird ab 1. Februar 1917 unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollermässigung auf 42 Heller (15 Kop.) per 1 kg., resp. 17 Heller (6 Kop.) per 1 russ. Pfund, festgestellt.

Die am 1. Februar 1917 bei den Salzverschleissern befindlichen Bestände sind der Nachsteuer in der Höhe von 12 Heller per 1 kg. folgendermassen zu unterziehen.

Alle Salzvorräte müssen am 31. Jänner, und am 1. u. 2. Februar l. J. von den Salzverschleissern dem betreffenden k. u. k. F. W. P. Kommando, unter Angabe des Salzgewichtes in Kilogramm oder in russ. Pfund, angemeldet werden.

Der Vorrat unter 10 (zehn) kg. kommt bei der Nachbesteuerung nicht in Betracht.

Das F. W. P. Kommando wird jeder Partei über die angemeldeten Salzvorräte, ein ausgefülltes Blatt aus dem Juxtabuche mit dem Auftrage einhändigen, den entfallenden Nachsteuerbetrag, der gleichzeitig vom F. W. P. Kommando berechnet wird, in der Kreis-Kassa bis Ende Februar 1917 zu erlegen.

Denjenigen Salzverschleissern, welche bis Ende Februar l. J. die entfallende Nachsteuer nicht entrichten werden, wird die Lizenz entzogen und der galiz. Landesausschuss gleichzeitig angewiesen, ihnen kein Salz mehr auszufolgen.

Es wird bemerkt, dass ein anderes als das durch den galiz. Landesausschuss eingeführte Salz nicht im öst.-ung. Okkup.-Gebiete verkauft werden darf.

24.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand.

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 10. Februar 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

25.

V. A. Nr. 1470/17/K.

Verlegung der mit Verordnung des Militär-General-Gouvernements v. 13./10. 1916, Vdg. Bl. Nr. 79 festgesetzten fleischlosen Tage.

§ 1.

In Abänderung der Bestimmungen des § 1 der Verordnung des Mil.-Gen.-Gouv. vom 13./10. 1916 Vdg. Bl. Nr. 79 werden die Tage Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und Genuss von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des M. G. G. verboten ist.

§ 2.

Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

26.

V. A. Nr. 179/17/K.

Seifenerzeugung und Seifenhandel.

Auf Grund des § 3 b der Vdg. des A. O. K. vom 4./10. 1916 Nr. 71 Vdg. Blatt XVIII. Stück wird angeordnet:

1) Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten. Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2) Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3) Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II. der Vdg. des A. O. K.-dten vom 4./10. 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4) Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K.-dten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

27.

V. A. Nr. 1481/17/K.

Versorgung mit Kohle.

Am 31. Jänner erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die »Tepege«, Dąbrowa, Sobieskistrasse innehatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Februar 1917, sind deshalb alle Kohlenaufträge nur mehr an das Commerzielle-Referat des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos zu richten, welches dieselben an das k. u. k. Militärbergamt zur Erledigung einschicken wird.

Ein direkter Verkehr mit dem Bergamte hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die »Tepege« eingezahlte Beträge für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei derselben direkt zu reklamieren.

28.

Auf AOK. A. Op. Nr. 185335.

Umrechnungskurs des Rubels.

Ab 6. Jänner 1917 beträgt der Umrechnungskurs bis auf weiteres: 1 Rubel in Silber, Nickel, Bronzenmünzen oder Papier = 2 Kronen 95 Heller.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
FRANZ PREVEAUX, Oberst.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.



